

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg-Schwerin

### Jahrgang 1929

---

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 21. November 1929.

---

#### Inhalt:

##### I. Bekanntmachungen:

- 200) Staatsgesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 1. Dezember 1928;
- 201) Hausammlung;
- 202) Befoldung der Organisten und Rüter;
- 203) Umrechnungstabelle;
- 204) Scheffelmaße;
- 205) Wohlfahrtsbriefmarken 1929;
- 206) Zeitschrift „Evangelisches Deutschland“;
- 207) Jahrmarktschriftenzelt der mecklb. Volksmission;
- 208) Soziallehrgang für Theologen;
- 209) bis 211) Geschenke;
- 212) Bücher;
- 213) Evang. Erholungs- und Heilstätten für Kinder und Jugendliche.

##### II. Personalien: 214) bis 225)

- 226) Fernsprechanchlüsse.
- 

#### I. Bekanntmachungen.

200) G.-Nr. I. 4298.

##### Staatsgesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 1. Dezember 1928.

Auf hierher gerichteten Antrag wird das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 1. Dezember 1928 (Regierungsblatt Nr. 68/1928 vom 6. Dezember 1928) nachstehend abgedruckt.

Schwerin, den 1. November 1929.

Der Oberkirchenrat.  
Behm.

##### (1) Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage. Vom 1. Dezember 1928.

Der Landtag des Freistaates Mecklenburg-Schwerin hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

##### § 1.

Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind der Neujahrstag, der Karfreitag,

der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der erste und zweite Weihnachtstag, die Bußtage sowie die gesetzlich als Feiertage bezeichneten Tage.

### § 2.

An Sonn- und Feiertagen hat jede öffentlich bemerkbare Arbeit und jede sonstige Arbeit, welche geeignet ist, die Sonntagsruhe zu stören, zu unterbleiben.

### § 3.

Die Bestimmung des § 2 findet keine Anwendung

1. auf alle Arbeiten, die in Notfällen, die im öffentlichen Interesse oder die zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse vorgenommen werden müssen;
2. auf Arbeiten, mit denen Arbeitnehmer nach den reichsrechtlichen oder den auf Grund des Reichsrechts erlassenen Bestimmungen an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden dürfen;
3. auf Arbeiten im Verkehrsgewerbe und der öffentlichen Verkehrsunternehmungen sowie auf das Anbieten persönlicher Dienste auf öffentlichen Straßen und Plätzen;
4. auf landwirtschaftliche und gärtnerische Arbeiten, die zur Fortsetzung des Betriebes täglich vorgenommen werden müssen, sowie auf nicht berufs- oder gewerbsmäßige Garten- und Feldarbeiten;
5. auf das Fahren und Treiben von Vieh zu Zuchtzwecken, von und zu Märkten und Ausstellungen und auf die Zu- und Abfuhr von Waren zu Messen, Märkten und Ausstellungen, mit Ausnahme der Wochenmärkte.

### § 4.

Auf Messen und Märkten, die an Sonn- oder Feiertagen stattfinden, ist der Handel nur in denselben Zeiten und Ausmaßen zulässig, wie in den ständigen offenen Verkaufsstellen der betreffenden Gemeinde für die in Frage kommenden Waren.

### § 5.

Öffentliche Versammlungen und Umzüge sind am Karfreitag und an den Bußtagen, welche nicht Sonntage sind, unzulässig. An anderen Sonn- und Feiertagen dürfen sie nicht vor 11 $\frac{1}{2}$  Uhr vormittags stattfinden, sofern nicht die Ortspolizeibehörde (der Rat bzw. der Amtshauptmann) in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zuläßt.

Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen nicht Versammlungen, die ausschließlich der seelischen Erhebung dienen.

### § 6.

In unmittelbarer Nähe von Kirchen und Versammlungsräumen von Religionsgesellschaften, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind, hat während der Zeit der öffentlichen Religionsausübung jedes störende Geräusch, insbesondere Umzüge mit Musik, zu unterbleiben.

### § 7.

Am Karfreitag, am Sonnabend vor Ostern und an den Bußtagen, welche nicht Sonntage sind, dürfen öffentliche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatrale Vorstellungen, Lichtbildvorführungen, Tänze, sowie alle diejenigen geselligen Veranstaltungen, welche mit einem die Feier des Tages störenden

Geräusch verbunden sind, vom Beginn der Polizeistunde des Vorabends an nicht veranstaltet werden.

Die Ortspolizeibehörde (der Rat bzw. der Amtshauptmann) kann Vorführungen zulassen, die dem Ernst des Tages entsprechen.

#### § 8.

Veranstaltungen der im § 7 Abs. 1 bezeichneten Art sind an den anderen Sonn- und Feiertagen vom Beginn der Polizeistunde des Vorabends an bis 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vormittags nicht zulässig, doch kann die Ortspolizeibehörde (der Rat bzw. der Amtshauptmann) in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

#### § 9.

Die Beschränkungen der §§ 7, 8 gelten nicht für Veranstaltungen in Kirchen und Versammlungsräumen von Religionsgesellschaften, welche nur der seelischen Erhebung dienen.

Das gleiche gilt für nichtkirchliche Lebensfeiern und andere ernste kulturelle Veranstaltungen auf weltanschaulicher Grundlage.

#### § 10.

Nicht gewerbsmäßig betriebene sportliche Veranstaltungen, welche der körperlichen Ertüchtigung zu dienen bestimmt sind, unterliegen nur der Bestimmung des § 6. Doch dürfen am Karfreitag, am Sonnabend vor Ostern und an den Bußtagen, welche nicht zugleich Sonntage sind, keine Veranstaltungen stattfinden auf den Straßen und Plätzen, die dem allgemeinen öffentlichen Verkehr dienen.

#### § 11.

Das Ministerium des Innern kann Befreiungen von den Verboten dieses Gesetzes bewilligen, soweit nicht die Ortspolizeibehörden dazu ermächtigt sind.

#### § 12.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden mit Geldstrafen bis zu 150 M oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft (vergl. § 366 Nr. 1 RStGB. in Verbindung mit Art. XIV der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 — RGBl. I S. 44).

Die Strafe kann durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

#### § 13.

Die Verordnung vom 9. Februar 1906 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage wird aufgehoben.

#### § 14.

Das Gesetz tritt mit dem 10. Dezember 1928 in Kraft.

Schwerin, den 1. Dezember 1928.

**Staatsministerium.**

201) G.-Nr. I. 4393.

#### **Hausammlung.**

Der Oberkirchenrat hat dem Evangelischen Erziehungsheim zu Gehlsdorf und dem Anna-Kinder-Hospital zu Schwerin für 1930 eine gemeinsame Hausammlung bewilligt.

Das Anna-Hospital zu Schwerin ist durch den Neubau eines Hauses, in dem Kinder mit ansteckenden Krankheiten untergebracht werden sollen, besonders belastet. Das Evangelische Erziehungsheim zu Gehlsdorf gebraucht größere Mittel, um die Gebäude instand zu setzen und um Darlehen zurückzuzahlen.

Die gemeinsame Hausammlung für die beiden genannten Anstalten wird hierdurch für die Zeit vom 10. Januar bis zum 10. April 1930 ausgeschrieben. Die Herren Pastoren werden ersucht, die Hausammlungen möglichst in der angegebenen Zeit durchzuführen und die eingehenden Beträge gesammelt an das Evangelische Erziehungsheim in Gehlsdorf (Postcheckkonto Hamburg 35 140, Bankkonten: Meckl. Genossenschaftsbank in Rostock, Girozentrale Rostock) für beide Anstalten gemeinsam abzuführen.

Schwerin, den 2. November 1929.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

202) G.-Nr. 1. 4508.

### **Besoldung der Organisten und Rüster.**

Nach der mit dem 1. Oktober 1929 eingetretenen Neuregelung der Besoldungsverhältnisse der Organisten und Rüster in den Landgemeinden wird die nachträgliche Zahlung der vertragsmäßig vereinbarten Beträge in Höhe einer Vierteljahrssrate erstmalig zum 31. Dezember 1929 erfolgen. In zahlreichen Fällen ist eine Auseinandersetzung über das organisch verbundene Rüsterschulvermögen bisher nicht erfolgt und auch bis zu dem genannten Termin nicht zu erwarten. In allen diesen Fällen werden die Naturalhebungen wie bisher vom Staat auf das Lehrergehalt angerechnet, stehen also zur Besoldung der Kirchendienste nicht zur Verfügung, auch nicht in Höhe des früheren „Voraus“. Verhandlungen über einen der Kirche zu gewährenden Ausgleich sind eingeleitet worden.

Überall dort, wo die Auseinandersetzung noch nicht hat abgeschlossen werden können, werden die kirchlichen Angestellten die vertragsmäßigen Bezüge unter Abzug der gesetzmäßigen Steuer aus dem vom Oberkirchenrat verwalteten Ablösungsfonds erhalten, und zwar unverkürzt, sofern nicht etwa anzurechnende Ararbeiträge und die noch nicht entrichtete Anstellungsgebühr in Abzug zu stellen sind.

Hat die Auseinandersetzung bereits stattgefunden, so ist in der diesem Amtsblatt angefügten Tabelle der nach den Richtpreisen des Kirchlichen Amtsblattes zu berechnende Gesamtwert der zugewiesenen Naturalhebungen einzustellen. Die Einzelberechnung der tatsächlich im Laufe des Vierteljahrs eingegangenen Hebungen ist in einer Sonderanlage dem Formular beizufügen.

Unberücksichtigt bleibt in dieser Abrechnung derjenige Mehrbetrag der Besoldung, der etwa von der örtlichen Gemeinde außer der aus hiesigen Mitteln zu zahlenden Besoldung für Verrichtung der Rüsterdienste bewilligt worden ist.

Eine Mitteilung auf dem anliegenden Formular ist in allen Fällen, ganz abgesehen vom gegenwärtigen Stande der Auseinandersetzung, wegen der nur auf diese Weise zu gewinnenden Übersicht unbedingt erforderlich.

Die Herren Pastoren werden ersucht, das ausgefüllte Formular, gegebenen-

falls nebst spezifizierender Anlage, bis spätestens zum 10. Dezember 1929 hierher einzureichen.

Weitere Formulare können von der hiesigen Registratur kostenlos bezogen werden.

Schwerin, den 12. November 1929.

**Der Oberkirchenrat.**

Goesch.

203) G.-Nr. I. 4343.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehende Umrechnungstabelle bekannt:

**Umrechnungstabelle.**

A. Umrechnung von Quadratruten in Hektar, Ar und Quadratmeter.

1 ha = 100 a = 10 000 qm.

1 □R. = 21,6786 qm.

1 □R. = — ha — a 22 qm	10 □R. = — ha 2 a 17 qm
2 „ = — ha — a 43 qm	20 „ = — ha 4 a 34 qm
3 „ = — ha — a 65 qm	30 „ = — ha 6 a 50 qm
4 „ = — ha — a 87 qm	40 „ = — ha 8 a 67 qm
5 „ = — ha 1 a 08 qm	50 „ = — ha 10 a 84 qm
6 „ = — ha 1 a 30 qm	60 „ = — ha 13 a 01 qm
7 „ = — ha 1 a 52 qm	70 „ = — ha 15 a 18 qm
8 „ = — ha 1 a 73 qm	80 „ = — ha 17 a 34 qm
9 „ = — ha 1 a 95 qm	90 „ = — ha 19 a 51 qm
100 □R. = — ha 21 a 68 qm	1000 □R. = 2 ha 16 a 79 qm
200 „ = — ha 43 a 36 qm	2000 „ = 4 ha 33 a 57 qm
300 „ = — ha 65 a 04 qm	3000 „ = 6 ha 50 a 36 qm
400 „ = — ha 86 a 71 qm	4000 „ = 8 ha 67 a 15 qm
500 „ = 1 ha 08 a 39 qm	5000 „ = 10 ha 83 a 93 qm
600 „ = 1 ha 30 a 07 qm	6000 „ = 13 ha — a 72 qm
700 „ = 1 ha 51 a 75 qm	7000 „ = 15 ha 17 a 50 qm
800 „ = 1 ha 73 a 43 qm	8000 „ = 17 ha 34 a 28 qm
900 „ = 1 ha 95 a 11 qm	9000 „ = 19 ha 51 a 07 qm

10 000 □R. = 21 ha 67 a 86 qm
20 000 „ = 43 ha 35 a 72 qm
30 000 „ = 65 ha 03 a 58 qm
40 000 „ = 86 ha 71 a 44 qm
50 000 „ = 108 ha 39 a 30 qm
60 000 „ = 130 ha 07 a 16 qm
70 000 „ = 151 ha 75 a 02 qm
80 000 „ = 173 ha 42 a 88 qm
90 000 „ = 195 ha 10 a 74 qm
100 000 „ = 216 ha 78 a 68 qm

B. Umrechnung von Morgen (zu 120 Quadratruten)  
in Hektar, Ar und Quadratmeter.

1 Morgen	=	—	ha	26	a	02	qm	10 Morgen	=	2	ha	60	a	16	qm
2 „	=	—	ha	52	a	03	qm	20 „	=	5	ha	20	a	32	qm
3 „	=	—	ha	78	a	04	qm	30 „	=	7	ha	80	a	48	qm
4 „	=	1	ha	04	a	06	qm	40 „	=	10	ha	40	a	64	qm
5 „	=	1	ha	30	a	08	qm	50 „	=	13	ha	—	a	80	qm
6 „	=	1	ha	56	a	09	qm	60 „	=	15	ha	60	a	96	qm
7 „	=	1	ha	82	a	11	qm	70 „	=	18	ha	21	a	12	qm
8 „	=	2	ha	08	a	12	qm	80 „	=	20	ha	81	a	28	qm
9 „	=	2	ha	34	a	14	qm	90 „	=	23	ha	41	a	44	qm

100 Morgen	=	26	ha	01	a	60	qm
200 „	=	52	ha	03	a	20	qm
300 „	=	78	ha	04	a	80	qm
400 „	=	104	ha	06	a	40	qm
500 „	=	130	ha	08	a	—	qm
600 „	=	156	ha	09	a	60	qm
700 „	=	182	ha	11	a	20	qm
800 „	=	208	ha	12	a	80	qm
900 „	=	234	ha	14	a	40	qm
1000 „	=	260	ha	16	a	—	qm

Beispiele von Umrechnungen.

$$5540 \square R. \text{ sind wieviel ha? } \left\{ \begin{array}{l} 5000 \square R. = 10 \text{ ha } 84 \text{ a } 93 \text{ qm} \\ 500 \text{ „} = 1 \text{ ha } 08 \text{ a } 39 \text{ qm} \\ 40 \text{ „} = \text{— ha } 8 \text{ a } 67 \text{ qm} \end{array} \right.$$


---


$$5540 \square R. = 12 \text{ ha } 01 \text{ a } 99 \text{ qm}$$

$$174 \text{ Morgen sind wieviel ha? } \left\{ \begin{array}{l} 100 \text{ Morgen} = 26 \text{ ha } 01 \text{ a } 60 \text{ qm} \\ 70 \text{ „} = 18 \text{ ha } 21 \text{ a } 12 \text{ qm} \\ 4 \text{ „} = 1 \text{ ha } 04 \text{ a } 06 \text{ qm} \end{array} \right.$$


---


$$174 \text{ Morgen} = 45 \text{ ha } 26 \text{ a } 78 \text{ qm}$$

Schwerin, den 8. November 1929.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

204) G.-Nr. I. 3993.

Scheffelmaße.

Mit Rücksicht darauf, daß die Naturalleistungen an die kirchlichen Empfangsberechtigten häufig in Scheffelmaßen festgesetzt sind, wird zur Erleichterung der Umrechnung der Naturalien in Roggen, wie sie in der Anlage zum Rüsterschulvertrag (Regierungsblatt 1929, Nr. 18, Seite 91 — Kirchl. Amtsblatt 1929, Nr. 5, Anlage —) vorgesehen ist, nachstehend das Verhältnis der einzelnen Scheffelmaße zum Zentner bekanntgegeben:

## Scheffelmaße:

Kornart	Landes Scheffel		Neuf Scheffel	Grabower Scheffel
	gestrichen ℔	gehäuft ℔		
Weizen .....	59	79,856	76,55	86,8834
Roggen .....	56	73,864	72,66	82,4656
Gerste .....	48	65,136	62,28	70,6848
Hafer .....	35	48,—		
	41,5 ℔		53,80	61,1129
Erbsen .....	62	—	80,44	91,3012
Buchweizen .....	48	—	62,28	70,6848
1 Neuf Scheffel	= 1,29745 Landes Scheffel			
1 Grabower Scheffel	= 1,4726 „			
1 Parchimer Scheffel	= 1,3935 „			

Schwerin, den 14. Oktober 1929.

Der Oberkirchenrat.

L e m e.

205) G.-Nr. I. 4161.

## Wohlfahrtsbriefmarken 1929.

In der Zeit vom 1. November 1929 bis zum 15. Januar 1930 wird die Deutsche Nothilfe auch in diesem Jahre wieder einen Vertrieb von Wohlfahrtsbriefmarken in die Wege leiten. Der Ertrag der Marken soll in der Hauptsache der Fürsorge für die Kräftigung der Jugend dienen unter besonderer Berücksichtigung der Erholungsfürsorge für die noch nicht schulpflichtigen Kinder und ihre Mütter sowie die schulentlassenen Jugendlichen. Der Ertrag wird gewonnen aus einem Aufschlag, mit dem die Wohlfahrtsbriefmarken verkauft werden. Von diesem Aufschlag verbleiben 80 % den örtlichen Organisationen, die den Vertrieb übernehmen, 10 % werden an die Landesauschüsse und weitere 10 % an den Reichsausschuß der Deutschen Nothilfe abgeführt. Der Vertrieb erfolgt

1. durch alle Postanstalten,
2. durch die Landes-, Provinzial-, Bezirks- und Ortsauschüsse der Deutschen Nothilfe oder, wo diese nicht bestehen, durch die öffentlichen Wohlfahrtsämter oder entsprechenden Stellen,
3. durch die Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege. Hierbei sollen insbesondere die Frauen- und Jugendverbände für den Vertrieb gewonnen werden.

Die freie Wohlfahrtspflege ist auch in dem Reichsausschuß und den Landes- und Bezirksauschüssen der Deutschen Nothilfe vertreten. Der Zentralausschuß für Innere Mission, die Landes- und Provinzialvereine und zum großen Teil auch die Kreisstellen der Inneren Mission sind in den entsprechenden Ausschüssen der Deutschen Nothilfe vertreten.

Es erscheint erwünscht, daß auch die auf kirchlichem Boden stehenden Vereinigungen und Stellen sich für den Vertrieb der Wohlfahrtsbriefmarken einsetzen. Vor allen Dingen würden durch eine Nichtbeteiligung diese Vereinigungen die Möglichkeit der Einflußnahme auf die Verteilung der Mittel verlieren, die bei den Bezirks- und Kreisstellen angesammelt werden.

Schwerin, den 22. Oktober 1929.

**Der Oberkirchenrat.**

Sieden.

203) G.-Nr. I. 4181.

### „Evangelisches Deutschland.“

In der Sitzung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses am 31. Mai und 1. Juni d. Jz. führte der Vorsitzende des Presseauschusses, Herr Konsistorialrat D. Fischer, Berlin, folgendes aus:

„Der Presseauschuß hat sich mit der Tatsache beschäftigt, daß die evangelischen Interessen in der Presse nicht genügend zur Geltung kommen, und mit der Frage, wie dem abzuhelpen sei. Wir haben bisher nur zu dem Ergebnis kommen können, daß wir den Kirchenausschuß bitten, bei den Kirchenregierungen die Verbreitung des „Evangelischen Deutschland“ erneut anzuregen. Der Stand der Bezieher ist 17 000, aber er wächst nicht. Der Presseauschuß beantragt daher, die Kirchenregierungen erneut darauf hinzuweisen, daß nicht nur die Geistlichen das Blatt bekommen, sondern, daß diese es den Gemeinden und Gemeindeförperschaften weitergeben; ferner den Vorständen der großen evangelischen Verbände nahelegen, daß sie durch das „Evangelische Deutschland“ die Fühlung mit dem kirchlichen Leben aufrechterhalten und schließlich darauf hinzuwirken, daß es unter den Ständen verbreitet werde, die mit ihrer Arbeit dem Volke in Lebensfragen nahelkommen, z. B. den Religionslehrern, Ärzten, Juristen.“

Der Kirchenausschuß beschloß antragsgemäß.

Der Oberkirchenrat gibt den Herren Pastoren von dem vorstehenden Beschluß des Kirchenausschusses Kenntnis und ersucht sie, diesen Beschluß des Kirchenausschusses auf einer der nächsten Kirchengemeinderats-Sitzungen zur Besprechung zu stellen. Auch gibt der Oberkirchenrat den Herren Pastoren anheim, Gemeindeglieder bei gegebener Gelegenheit auf das „Evangelische Deutschland“ hinzuweisen.

Schwerin, den 24. Oktober 1929.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

207) G.-Nr. I. 4443.

### Jahrmarttschriftenzelt der mecklenburgischen Volksmission.

Der Ausschuß für Volksmission in Mecklenburg hat beschlossen, ein Jahrmarttschriftenzelt für seinen Schriftenverkauf auf Jahrmärkten aller Art (Herbst-, Weihnachts-, Pfingstmärkten usw.) herstellen zu lassen. Nach verheißungsvollen Versuchen in Wittenburg und Wismar soll, dem Vorbild außermecklenburgischer



Vereinigungen der Stadtmision und Volksmission folgend, die Jahrmachtschriftenmission in größerem Umfang aufgenommen werden. Als Verkäufer kommen entweder der landeskirchliche Schriftenmissionar oder freiwillige Hilfskräfte der betreffenden Gemeinde in Frage. Die Beschaffung des Zeltes entspricht einer Anregung, die aus dem Kreise der Pastoren selbst gekommen ist. Gemeinden, die die Arbeit des Schriftenzeltes wünschen, werden gebeten, sich an die Geschäftsstelle für Volksmission in Mecklenburg, Schwerin i. M., Schellstr. 33, zu wenden.

Schwerin, den 9. November 1929.

208) G.-Nr. I. 4468.

### Soziallehrgang für Theologen.

In der evangelisch-sozialen Schule zu Spandau-Johannesstift findet vom 16. bis 22. Januar 1930 ein Soziallehrgang für Theologen statt. Der Tagungsplan wird demnächst bekanntgegeben. Von der Veranstaltung eines Parallelkursus soll auch in diesem Jahre abgesehen werden. Anmeldungen sind baldmöglichst an das Johannesstift zu richten.

Schwerin, den 12. November 1929.

209) G.-Nr. II. 3531.

### Geschenke.

Der Kirche zu Zurow wurde von der Frau des Patrons, Frau Girardet in Essen, eine weißleinene Altardecke mit sehr schöner Filetspitze geschenkt.

Herr Canther sen. in Büschow stiftete für die Kirche in Tesendorf eine Nummerntafel.

Schwerin, den 19. Oktober 1929.

210) G.-Nr. II. 3662.

Graf und Gräfin von Schack auf Zülow schenkten der Kirche zu Stralendorf anlässlich der Taufe ihres Erstgeborenen 200 RM. Das Geld soll zur Verbesserung der Orgel verwandt werden.

Eine Dame aus der Gemeinde schenkte ein selbstgearbeitetes weißes Velum zum Gebrauch bei Austeilung des heiligen Abendmahls. Die kunstvolle Stickerei ist nach der Aufzeichnung des Paramentenvereins in Ludwigslust ausgeführt.

Schwerin, den 24. Oktober 1929.

211) G.-Nr. III. 4719.

Der Kirche zu Parum ist von einer Dame, die nicht genannt sein möchte, eine leinene Altardecke mit kunstvoller Stickerei geschenkt worden.

Schwerin, den 26. Oktober 1929.

212) G.-Nr. I. 3887.

### Bücher.

**Die männliche Diakonie seit Wihern.** Ein Überblick über ihre Geschichte von Ernst Bunke. Verlag des Deutschen Diakonen-Verbandes, 1929, Berlin

SW. 11, Tempelhofer Ufer 35. Der Verfasser bietet zunächst eine allgemeine Geschichte der männlichen Diakonie nach den Zeitabschnitten 1833—75, 1876 bis 1912 und 1913—29 und sodann eine Geschichte der einzelnen Diakonenanstalten im Deutschen Reich und im Ausland.

Schwerin, den 16. Oktober 1929.

213) G.-Nr. I. 4320.

### **Evangelische Erholungs- und Heilstätten für Kinder und Jugendliche.**

Der Wichern-Verlag, Spandau, hat ein Verzeichnis der Evangelischen Erholungs- und Heilstätten für Kinder und Jugendliche herausgegeben, das von dort zum Preise von 3,— *M* zu beziehen ist.

Das Buch gibt in einer sorgfältig bearbeiteten Übersicht ein umfassendes Bild vom Umfang evangelischer Liebestätigkeit in der Erholungs- und Heilfürsorge für Kinder und Jugendliche in geschlossenen Heimen nach ihrem heutigen Stande. Es ist als Führer durch dieses wichtige Gebiet für Ärzte und Entsendestellen ebenso notwendig wie für evangelische Elternkreise, denen vielfach nicht bekannt ist, welche reiche Auswahl evangelischer Heime der mannigfachsten Art vorhanden ist.

Heute wird überall anerkannt, daß auch dem Aufenthalt im Erholungsheim eine wichtige erzieherische Bedeutung zukommt. Eine Verbreitung der Kenntnis dessen, was auf evangelischer Seite an derartigen Anstalten vorhanden ist, wird dazu beitragen, daß evangelische Eltern mehr als bisher die vorhandenen Möglichkeiten benützen und darauf dringen, daß die Entsendestellen ein evangelisches Heim für ihr Kind auswählen.

Schwerin, den 1. November 1929.

## **II. Personalien.**

214) G.-Nr. I. 4248.

An Stelle des zum 1. Oktober d. Js. in den Ruhestand getretenen Propstes Wiente in Jördenstorf ist der Pastor Meyer in Levin zum Propst des Neufalener Bezirks bestellt worden.

Schwerin, den 2. November 1929.

215) G.-Nr. II. 3585.

Der Vikar Herberger aus Hagenow wurde am 20. Oktober d. Js. zum Pastor der Gemeinde Brüel gewählt und sogleich vom zuständigen Landesuperintendenten in sein neues Amt eingeführt.

Schwerin, den 22. Oktober 1929.

216) G.-Nr. III. 4570.

Der Vikar Hans Korff in Malchow ist als Pfarrverweser für die Kirche zu Jördenstorf bestellt worden.

Schwerin, den 21. Oktober 1929.

217) G.-Nr. II. 3874.

Der zum Pastor der Gemeinde Qualitz berufene Vikar Hans Wegener wurde am 3. November d. J. durch den zuständigen Landesuperintendenten in sein neues Amt eingeführt.

Schwerin, den 6. November 1929.

218) G.-Nr. III. 4772.

Für den Pastor Rading in Schloen ist der Pastor Theodor Werner aus Hermannsburg (Hannover) als Pfarrverweser bestellt worden.

Schwerin, den 29. Oktober 1929.

219) G.-Nr. III. 4636.

Der cand. theol. Warber ist am 13. Oktober d. J. in der Kirche zu Satow bei Malchow ordiniert und als Vikar der Kirche und Gemeinde Satow eingeführt worden.

Das Patronat der Kirche zu Leizen hat den Vikar mit der Verwaltung der Gemeinde Leizen beauftragt.

Schwerin, den 24. Oktober 1929.

220) G.-Nr. II. 3847.

Der zum Vikar in Hagenow bestellte cand. theol. Schütz ist am 3. d. Mtz. ordiniert und in sein Amt eingewiesen worden.

Schwerin, den 4. November 1929.

221) G.-Nr. III. 4138.

Der cand. theol. Albert Lange ist am 6. Oktober 1929 ordiniert und in das Amt eines Vikars in Viel Lübbe bei Plau eingewiesen.

Schwerin, den 8. November 1929.

222) G.-Nr. III. 4920.

Mit dem 30. d. Mtz. tritt der Pastor Ebert in Bülow auf seinen Antrag aus dem hiesigen Kirchendienste.

Schwerin, den 8. November 1929.

223) G.-Nr. II. 3691.

Der Pastor Türk in Friedrichshagen ist am 25. d. Mtz. heimgerufen.

Schwerin, den 26. Oktober 1929.

224) G.-Nr. II. 3616.

Der Pastor Dr. Vorberg in Westenbrügge ist am 21. d. Mtz. heimgerufen.

Schwerin, den 24. Oktober 1929.

225) G.-Nr. III. 4242.

Die Pfarre zu Boddin ist durch die am 15. September d. J. erfolgte Wahl des Pastors Stuewer in Marlow erledigt. Bewerbungen sind an das Patronat der Kirche zu Boddin, Frau Walter auf Dölit, zu richten.

Schwerin, den 14. Oktober 1929.

226) G.-Nr. I. 4492.

Die veränderten Nummern des Fernsprechanchlusses der Mitglieder des Oberkirchenrats werden nachstehend bekanntgegeben:

Landesbischof D. Dr. Behm . . . . .	4293
Oberkirchenratspräsident Dr. Lemcke . . . . .	2829
Oberkirchenrat D. Goesch . . . . .	4627
Oberkirchenrat Sieden . . . . .	4774
Oberkirchenrat Dr. Freiherr von Hammerstein . . . . .	3712
Die Geschäftsstelle, Königstr. 19, hat die Fernsprechnummer . . . . .	3867

Schwerin, den 12. November 1929.